

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich. Bei dem Stellvertreter des Direktors ist die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur erforderlich.

§6

Veröffentlichungen

(1) Das Institut ist im Rahmen seiner Lizenz berechtigt, Veröffentlichungen aus seinem Arbeitsbereich herauszugeben.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und anderen Arbeiten des Instituts hat nur mit Zustimmung des Direktors zu erfolgen.

§7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Ministerium für Kultur bestätigt.

§8

Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch

- a) Einnahmen auf Grund vertraglich vereinbarter Leistungen;
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen,
- c) Zuschuß aus dem Staatshaushalt.

§9

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.

Anordnung Nr. 2*
zur Änderung
des Internationalen Übereinkommens
über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

vom 30. Dezember 1970

§1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 tritt eine Änderung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 (Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes) in Kraft. Sie betrifft den Artikel 17 (Zahlung der Kosten) der CIM und ist in der Anlage zu dieser Anordnung enthalten.

§2

Die gleichzeitig eintretenden Änderungen der Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) zur CIM werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1970

Der Minister
für Verkehrswesen

Arndt * 1

* Anordnung (Nr. 1) vom 18. November 1968 (GBl. II Nr. 128 S. 1037)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Zu Artikel 17 CIM

1. Im § 2 **Buchst. a** erhält der Klammervermerk in der Ziff. 2 folgende Fassung:

„(z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge; dabei ist die Mehrwertsteuer als eine besondere Kostengattung anzusehen);“

2. Im § 2 **Buchst. a** erhält der Klammervermerk am Schluß der Ziff. 4 folgende Fassung:

„(z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge; dabei ist die Mehrwertsteuer als eine besondere Kostengattung anzusehen);“